



Satzung

§ 1. Name

Der Club führt den Namen „ Yacht-Club Saarbrücken e. V. „

Er wurde am 9.Juni 1964 in Saarbrücken gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken, Az: VR 2083, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die planmäßige und gemeinnützige Pflege des Segelsports. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung der sportbegeisterten Jugend.

2. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die außerhalb des Vereinszwecks liegen, an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder einer sonstigen Form des Erlöschens der Rechtsfähigkeit des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück .

§ 3 Farben des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Farben des Yacht-Club Saarbrücken e. V. Sind blau-gold. Der Stander des Clubs zeigt auf der blauen Flagge die goldene Sonne und darin einen Spinnacker in den Farben hellblau-weiß quergestreift.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder und b) Ehrenmitglieder.

2. ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder den Segelsport besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder stehen den ordentlichen Mitgliedern gleich, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Eine allgemeine Mitgliedersperre kann jedoch von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden, insbesondere, wenn ein geregelter Sportbetrieb wegen Überfüllung nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung sind Rechtsmittel nicht möglich; ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Der Vorstand behält sich vor, zur Entscheidung über den Antrag weitere Unterlagen (z. B.: polizeiliches Führungszeugnis) einzufordern oder die Mitglieder über vorliegende Mitgliedsanträge zu informieren und sie zu etwaigen Stellungnahmen aufzufordern.

4. Die Entscheidung über den Mitgliedsantrag ist dem Antragsteller schriftlich, im Falle der Aufnahme unter Bekanntgabe der Satzung, mitzuteilen.



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

Die Mitgliedschaft wird - eine positive Antragsbescheidung vorausgesetzt – frühestens wirksam mit Eingang der zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß des Mitgliedes.

2. Der freiwillige Austritt ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ein etwaiges Vereinsamt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Fristsetzung länger als einen Monat - im Falle der Unzustellbarkeit des Mahnschreibens länger als drei Monate – mit der Beitragzahlung oder der Entrichtung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage in Verzug ist.

In der Mahnung muß das Mitglied auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen; § 16 Abs.1, letzter Satz dieser Satzung gilt entsprechend.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat. Ausschließungsgründe sind insbesondere auch:

a) wiederholte oder grobe Schädigung des Ansehens des Vereins,

b) wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Sportdisziplin sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

c) unehrenhaftes Verhalten, insbesondere schwere Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen.

5. Vor der Entscheidung über den Ausschluß nach Absatz 4 ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zehn Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hierbei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, vor einem eventuellen Ausschluß freiwillig seinen Austritt zu erklären. Kommt das Mitglied in einem solchen Fall dem Ausschluß durch freiwilligen Austritt zuvor, so kann der Vorstand von der Einhaltung der Frist nach Absatz 2 absehen und den Austritt mit sofortiger Wirkung bestätigen. Einen Anspruch gegen den Verein auf Rückzahlung anteiliger Beiträge oder Umlagen ist dabei ausgeschlossen.

6. Der Ausschließungsbeschuß ist zu begründen und soll dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden; § 16 Abs. 1, letzter Satz gilt entsprechend.

7. Gegen diesen Beschuß steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde beim Ältestenrat zu.

Die Beschwerde muß binnen drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen und bedarf einer Begründung. Wird die Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Begründung eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

8. Hat das Mitglied form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, so soll der Ältestenrat binnen drei Wochen nach Eingang der Beschwerde hierüber endgültig entscheiden. Vor der Entscheidung soll dem Mitglied und dem Vorstand erneut rechtliches Gehör gewährt werden.

9. Für den Ausschluß amtierender Vorstandsmitglieder ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte zu den von den zuständigen Vereinsorganen festgelegten Bestimmungen zu benutzen. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.

2. Jedes Vereinsamt steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) zur fristgemäßen Zahlung der von ihnen aufgrund der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leistenden Beiträge sowie etwaige Umlagen,

b) zur pfleglichen Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte, derer sie sich bedienen und

c) zur Beachtung der Vereinssatzung sowie der Entscheidungen der Vereinsorgane.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Erfüllung des in

§ 2 bezeichneten Vereinszweckes und nach Maßgabe der Sportordnung und im Rahmen der von den zuständigen Vereinsorganen festgelegten Bestimmungen zur Verfügung.

2. Das Vereinsvermögen und einzelne Vermögensgegenstände, die – wenn auch nur teilweise oder mittelbar – dem Segelsport dienen, dürfen in dieser Zweckbestimmung nicht beschränkt oder durch andere Sportarten dieser Zweckbestimmung entzogen werden.



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ältestenrat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden, der in Ausübung seines Vorstandsamtes die Bezeichnung „Präsident des Yacht-Club Saarbrücken“ führt,
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Wettsegelobmann,
- f) dem Obmann der Fahrtensegler,
- g) dem Jugendwart,
- h) dem Pressewart.

Wird ein Vorstandsamt durch ein weibliches Vereinsmitglied besetzt, gilt die Beschreibung des Vorstandsamtes in der weiblichen Form.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, sind zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.



3. Der Vorstand haftet (nur) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere

a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,

b) mindestens einmal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und hierfür eine Tagesordnung zu erstellen. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das vergangene sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstatten; der Kassenwart hat einen Jahresrechnungsabschluß vorzulegen,

c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,

d) über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.

3. Auf einen innerhalb einer Vorstandssitzung eingebrachten Antrag, der von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unterstützt wird, hat der Vorstand die Auffassung des Ältestenrates einzuholen, die sodann bei der Entscheidungsfindung nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen ist.

4. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse jedoch der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.



§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

2. In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder berufen werden.

3. Um eine traditionell alternierende Wahl von jeweils der Hälfte der Vorstandsmitgliedern in jedem Jahr zu gewährleisten, enden im Jahr 1991 die Vorstandsämter des Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers, des Obmannes für das Fahrtensegeln und des Pressewartes. Im darauffolgenden Jahr unterliegen die übrigen Vorstandsämter der Neuwahl.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus Gründen, die nicht dem nachfolgenden Absatz unterfallen, aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode bestellen.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 Abs. 2 BGB) kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen und bis zum Ende der regulären Amtsperiode ein anderes Vereinsmitglied in dieses Amt wählen.

Vor der Abwahl ist dem bzw. den betroffenen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren).



§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Einladung kann schriftlich, persönlich, fernmündlich oder per Telekommunikation erfolgen. Außer in besonders dringenden Fällen, zu der ohne Fristenwahrung eingeladen werden kann, ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

3. Die Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung an der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit kann kurzfristig eine zweite Sitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll, zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren , vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens fünf Jahre angehören. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

2. Der Ältestenrat zählt fünf Mitglieder. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

3. Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten heranzuziehen.

Er muss in wichtigen Angelegenheiten vom Vorstand nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 der Satzung gehört werden. Er ist außerdem bei Beschlüßfassungen des Vorstandes über Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, insbesondere bei beabsichtigtem Erwerb, Verkauf, Pacht oder Verpachtung von Immobilien oder Aufnahme von Anleihen heranzuziehen.

In diesen Fällen sind seine Mitglieder auch stimmberechtigt.

4. Auf Verlangen des Ältestenrates muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das nähere regelt § 19 der Satzung.

5. Der Ältestenrat ist als letzte Instanz zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes. (§ 6 Absatz 7 der Satzung)



6. Die Mitgliederversammlung kann dem Ältestenrat Aufgaben übertragen soweit deren Wahrnehmung nicht kraft Satzung dem Vorstand obliegt.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Jahresrechnungsabschlusses,

2. Wahl zweier Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, den Jahresrechnungsabschluss vorzuprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Entlastung des Vorstandes,

4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen,

5. Aufnahme von Anleihen sowie An- und Verkauf von Grundstücken, nachdem der Vorstand zuvor die Meinung des Ältestenrates hierzu eingeholt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben hat,

6. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Ältestenrates,

7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins,



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Absatz 3 der Satzung)

9. Erlaß von Geschäftsordnungen und Sportordnungen für die einzelnen Sportabteilungen,

10. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Ältestenrat, soweit dieses den Vorstand kraft Satzung an einer wirksamen Sachentscheidung hindern.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Die einzelnen Sportabteilungen sollen Sprecher wählen, welche die Belange dieser Abteilung gegenüber den Vereinsorganen vertreten.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird gemäß § 11 Absatz 2 b der Satzung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung des Einladungsschreibens an die Mitglieder folgt.

Das Einladungsschreiben gilt an die Mitglieder als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet worden ist.

2. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den allen Mitgliedern zugehenden „ Clubmitteilungen“ erfolgen; die Bestimmungen über Form und Frist der Einladung gelten dann entsprechend.



§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Gleiches gilt bei Vorstandswahlen für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung, durch die in den § 1 und § 2 der Satzung Änderungen erfolgen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

In diesem Fall gelten Enthaltungen als Ablehnung..

5. Die Beschlußfassung (Abstimmung) erfolgt grundsätzlich offen. Sie muß jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens drei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6. Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. Bei diesem und gegebenenfalls jedem weiteren Wahlgang genügt sodann die einfache (relative) Mehrheit.



7. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Beschlüsse, die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 18 Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat diese Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anschließend entscheidet diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.

Hierbei gelten Enthaltungen als Ablehnung.

2. Gleiches gilt für verspätet oder erst in der Versammlung eingebrachte Anträge zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung, jedoch ist hier eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Über Anträge, die aufgrund der vorstehenden Bestimmungen in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, können Beschlüsse wirksam getroffen werden.



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

2. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:

- a) der Ältestenrat dies unter Bekanntgabe der von ihm benannten Beratungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) verlangt,
- b) ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und der Beratungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) verlangt.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 bis 18 der Satzung entsprechend. Bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit können jedoch die Fristen auf die Hälfte verkürzt werden. In diesem Falle ist auf die besondere Dringlichkeit in der Einladung hinzuweisen (Dringlichkeitssitzung) .

§ 20 Eintragung von Satzungsänderungen

1. Jede von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung hat der Vorstand unverzüglich beim zuständigen Registergericht zur Eintragung anzumelden und dem zuständigen Finanzamt zur Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

2. Der Vorstand (§ 10 Absatz 2 der Satzung) ist ermächtigt, alle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung oder Ordnungen des Vereins vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.



3. Nach Eintragungen von Satzungsänderungen sind diese in der nächsten Ausgabe der Clubmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe des § 17 Absatz 4 (Satz 2) der Satzung erfolgen.
2. Im Rahmen der Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschließt, ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den Landesverband Saarländischer Segler oder, falls dieser nicht als gemeinnützig anerkannt ist, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Schlußbestimmungen , Inkrafttreten



Yacht-Club Saarbrücken e. V.

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige Vereinssatzung.

2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung im übrigen. In diesem Falle ist die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine wirksame oder zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vereinsinteresses wirtschaftlich und/oder sinngemäß am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.4.1990 verabschiedet.

Günter Senger
1. Vorsitzender

Thomas Frank
stellv Vorsitzender